

Anhang

Berechnungsgrundlagen nach Artikel 5 Absatz 3

Als Richtschnur für kurze Auskünfte im Zusammenhang mit der fachlichen Unterstützung der Aufsichtsbehörde Obwalden sind zum Beispiel telefonische Auskünfte bis zu 20 Minuten zu verstehen.

Berechnungsgrundlagen nach Artikel 5 Absatz 4

Als Initialisierungskosten sind einmalige organisatorische Aufwendungen zu verstehen, damit der Kanton Luzern die Aufgaben des Zivilstandsinспекtorates Obwalden übernehmen kann.

Berechnungsgrundlagen nach Artikel 5 Absatz 5

Die Pauschale für die Leistungen nach Artikel 1 der Vereinbarung beruht auf folgende Ausgangslage:

Artikel 1 Buchstabe a:

Qualitätssicherungen, alle 2 Jahre, beim einzigen Zivilstandsamt im Kanton Obwalden, in Sarnen.

2 Personen 1 Tag Kontrolle vor Ort, zudem Vor- und Nachbereitung

Artikel 1 Buchstabe c:

Verfügungen über ausländische Ereignisse

Durchschnittlich 150

Artikel 1 Buchstabe f:

Bereinigungen/Berichtigungen, (insbesondere im Infostar)

Durchschnittlich 20

Bemerkungen:

1. Die hier nicht aufgeführten Aufgaben nach Buchstaben b, d, e und i fallen bezüglich Fallzahlen und Zeitaufwand wenig ins Gewicht. Für die Aufgaben nach Buchstaben g, h und j besteht eine Spezialregelung bezüglich der Entschädigung.

2. Die Aufgaben sollten im Kanton Luzern mit einem 10 % Pensum erfüllt werden können.